

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 2.40 einschließl. des Postzuschlags. Unterhaltungsblätter in der Geschäfts-  
woche, bei unseren Boten sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten. — Erscheint täglich abends mit  
Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den  
folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher  
Verhältnisse des Betriebes der Zeitung, der Lesernamen aber der  
Werbungsbeiträge — hat der Verleger keinen Anspruch  
auf Weiterzahlung oder Rückzahlung der Zeitung oder auf Rück-  
zahlung des Bezugspreises.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

**Tageblatt** für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,  
Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide,  
Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebach in Eibenstock.  
65. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 16 Pfg.  
Im Reklameteil die Zeile 40 Pfg.  
Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.  
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags  
10 Uhr, für größere Tage vorher.  
Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen  
am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage  
sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,  
ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fern-  
sprecher ausgegebenen Anzeigen.

Postnummer Nr. 110.

N<sup>o</sup> 169.

Dienstag, den 23. Juli

1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Dresden, am 19. Juli 1918.

## Ministerium des Innern.

1171 V G 2  
3340

### Bekanntmachung über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Gemüse.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und  
Obst vom 23. Januar 1918 (Reichsgesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1.

Gemüse sowie Erzeugnisse aus Gemüse dürfen für eigene oder fremde Rechnung  
nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle gewerbsmäßig verarbeitet werden. Zu-  
ständig ist für die Genehmigung der Herstellung und Weiterverarbeitung  
von Gemüsekonserven: die Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft in Braunschweig,  
von Dörrengemüse: die Kriegsgesellschaft für Dörrengemüse in Berlin,  
von Sauerkraut und konservierten Gurken aller Art: die Reichsstelle für Gemüse  
und Obst, Geschäftsabteilung in Berlin.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 der erwähnten Verordnung mit Gefängnis  
bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen  
belegt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf  
die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder  
nicht.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem  
gleichen Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung über Lohntrücknung von Gemüse vom 17.  
April 1918 (Reichsanzeiger 94 vom 22. April 1918) außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.  
Der Vorsitzende: von Tilly.

## Brot-Selbstversorger betreffend.

Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, deren selbstgeerntete Brot-Getreidevorräte zur Versorgung der Wirtschaftsangehörigen unter Zugrundelegung einer Brot-Getreidemenge von 9 kg für den Kopf und Monat, nach Abzug des für die nächste Feldbestellung erforderlichen Saatgutes, auf die Zeit vom 16. August 1918 bis 15. September 1919 ausreichen, kann das Recht der Selbstversorgung für das Wirtschaftsjahr 1918/1919 erteilt werden.

Wer von dem Rechte der Selbstversorgung Gebrauch machen will, hat dies zur Erlangung der Mähterlaubnis

bis zum 1. August 1918

bei der Ortsbehörde des Wohnortes unter Angabe der Zahl der Versorgungsberechtigten, des Müllers, bei dem das Getreide vermahlen werden soll, und unter Abgabe der bisherigen Mähterarten zu melden.

Später eingehende Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Das Ausmahlen des Brotgetreides darf nur in Mühlen des Bezirks Schwarzenberg erfolgen. Den Mühleninhabern ist das Ausmahlen von Brotgetreide nur für Selbstversorger, die im Bezirke Schwarzenberg ihren Wohnsitz haben, gestattet.

Denjenigen Landwirten, die von dem Rechte der Selbstversorgung Gebrauch machen wollen, die aber ihr Brotgetreide bis zum 16. August 1918 noch nicht eingearnetet haben, oder deren Brotgetreide zu diesem Zeitpunkte noch nicht mähfähig ist, sind von den Ortsbehörden vorläufig auf die Zeit vom 16. bis 31. August 1918 Brotmarken zu verabfolgen.

Schwarzenberg, den 19. Juli 1918.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.  
Amtshauptmann Dr. Wimmer.

## Beschlagnahme der Ernte 1918 für den Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

1.

Nach § 1 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 435 f.) sind folgende im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg angebaute Früchte mit der Trennung vom Boden für den Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg beschlagnahmt:

1. Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer und Einkorn,
2. Gerste und Hafer,
3. Mais (Welschkorn, türkischer Weizen, Kukuruz),
4. Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art (Peluschken) und Bohnen, einschließlich Ackerbohnen,
5. Linsen, Wicken, Lupinen, Buchweizen und Hirse.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf den Halm und die aus den beschlagnahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Gerste, Flocken, Malz.

Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen die zur Verwendung als Frischgemüse angebaute und geerntete Erbsen und Bohnen. Dies gilt für Futtererbsen aller Art (Peluschken) und Ackerbohnen jedoch nur insoweit, als die Aberntung als Frischgemüse von dem Kommunalverbande gestattet oder zur Erfüllung eines Lieferungsvertrags vorgenommen wird, den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle abgeschlossen oder genehmigt hat, oder in den die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder eine von ihr ermächtigte Stelle als vertragsschließende Partei eingetreten ist.

Die Erzeuger haben die zur Ernte der unter § 1 genannten Früchte erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Die Besitzer beschlagnahmter Vorräte sind verpflichtet, diese sicher zu verwahren, sowie die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen; sie sind berechtigt und auf Verlangen des Kommunalverbandes der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg verpflichtet, auszudreschen, sowie bei Gemenge Körner- und Hülsenfrüchte von einander zu trennen.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Ueber die beim Ausmahlen etwa entfallende Kleie verfügt der Kommunalverband.

Vor der Trennung vom Boden dürfen Kaufverträge über Früchte oder andere auf Veräußerung oder Erwerb von Früchten gerichtete Verträge nicht abgeschlossen werden, wenn nicht der Kommunalverband schriftlich seine Zustimmung erklärt hat.

Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

Ueber die den Selbstversorgern zustehenden Verbrauchsmengen und über die Verwendung als Saatgut usw. werden noch besondere Bestimmungen erlassen. Als Selbstversorger gelten nur solche Unternehmer mit den von ihnen zu betätigenden Personen, die vom Bezirksverband Schwarzenberg als solche anerkannt sind.

Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere auch aus dem Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg entfernt, beschädigt, zerstört, zur Verarbeitung annimmt, verarbeitet, verarbeiten läßt, verbraucht oder sonst verwendet, wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt oder wer der Vorschrift des Punkt 2 Absatz 4 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wer die zur Erhaltung, Verwahrung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, wer Früchte zu Saatwecken verkauft oder kauft, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nicht zu Saatwecken bestimmt sind, wird auf Grund von § 80 der eingangs erwähnten Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Schwarzenberg, den 19. Juli 1918.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.  
Dr. Wimmer.

## Handel mit Gänsen.

Unter Hinweis auf die Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über den Handel mit Gänsen in der Fassung vom 2. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 373) und der Ausführungsverordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1918 — abgedruckt in Nr. 114 des Erzgebirgischen Volksfreundes vom 18. Mai 1918 — wird für das Gebiet des Bezirksverbandes der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg folgendes bestimmt:

§ 1.  
Wer gewerbsmäßig Gänse an- und verkaufen will, bedarf dazu nach den vorstehend angeführten Verordnungen einer besonderen Erlaubnis.

§ 2.  
Zuständig für Erteilung der Erlaubnis ist der Vorstand des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt, für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg also der Amtshauptmann zu Schwarzenberg als Vorsitzender des Bezirksverbandes.

§ 3.  
Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich bei der Ortsbehörde (Stadt- rat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) zu stellen. In ihm ist anzugeben  
a) der vollständige Name, der Beruf und die Wohnung des Antragstellers,  
b) sein Geburtstag und Geburtsort,  
c) wo der Verkauf betrieben werden soll,  
d) seit wann der Antragsteller den Handel mit Gänsen selbständig betrieben hat.  
Die Ortsbehörde hat den Antrag unter Befügung eines ortsbehördlichen Zeugnisses darüber, daß der Antragsteller schon vor dem 1. August 1914 den Handel mit Gänsen selbständig betrieben hat, sowie daß er wegen Eigentumsvergehens oder Preiswucher oder Ueberschreitung von Höchstpreisen während der Kriegszeit nicht bestraft worden ist, an den Bezirksverband weiterzugeben.

§ 4.  
Die Erlaubnis wird durch Ausstellung einer für das Königreich Sachsen gültigen Ausweisarte erteilt. Für Angestellte und Beauftragte können Nebenkarten beantragt und ausgestellt werden. Für jede Ausweisarte ist eine Gebühr von M. 3.—, für jede Nebenkarte eine Gebühr von 50 Pfg. zu entrichten. Die Ausweisarte ist bei Ausübung des Handels mitzuführen und Personen, mit denen Geschäfte abgeschlossen werden, sowie auf Verlangen den Ueberwachungs- und Polizeibeamten vorzuweisen.

§ 5.  
Die entgeltliche (auch tauschweise) Abgabe von lebenden oder toten Schlachtgänsen unmittelbar an den Verbraucher ist den Züchtern oder Mästern verboten. Sie dürfen vielmehr Schlachtgänse nur an Personen oder Stellen abgeben, die zum Kauf von Gänsen zugelassen sind.

§ 6.  
Bei Kauf von Schlachtgänsen ist auch der Käufer zur Ausstellung eines Schlachtzettelns verpflichtet. Vordrucke sind gegen Vorlegung der Ausweisarte (§ 4) beim Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg zu entnehmen.

§ 7.  
Jeder Käufer von Schlachtgänsen hat nach näherer Vorschrift der obenerwähnten Ausführungsverordnung ein Ein- und Verkaufsbuch zu führen, sowie dem Bezirksverband jeden Mittwoch auf Postkarten-Vordrucke anzuzeigen, wieviel Gänse er seit der letzten Anzeige angekauft und verkauft und nach welchen Orten er sie geliefert hat.